

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionszeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0069
LOG Titel: 65. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

65. Stück.

Tübingen den 14 Aug. 1786.

Tübingen.

Herr Doctor Wilhelm Gottlieb Tasinger, ein Sohn unsers ehmaligen berühmten Rechtslehrers, ist durch ein Herzogl. Rescript vom 29sten Jul. zum außerordentlichen Professor der Rechtsgelehrsamkeit allhier gnädigst ernannt worden.

Anspach.

System der Gesetzgebung. Dritter Band. Aus dem Italienischen des Ritters Cajetan Silangieri 1786. 533 S. in 8. Das dritte Buch dieses Werks ist für die peinliche Gesetze bestimmt, von welchen der vorliegende Band diejenige enthält, welche das peinliche Verfahren betreffen. Der Verf. hat vor andern Schriftstellern über den gleichen Gegenstand den besondern Vorzug, daß er seine ausgebreitete Kenntniß der positiven Gesetze, besonders der alten Römischen und neuen Englischen Gesetze oft glücklich benutzt, obwohl der aufmerksame Leser öfters glauben mag, daß der Verf. für diese Gesetze eine zu große Vorliebe ge-

faßt, und die Gesetze des freyen Römischen Staats zuweilen unschicklich auf unsere Verfassungen übertragen habe. Bey der Anklage, welche nach dem Plan des Verf. den ersten Theil des Verfahrens ausmacht, wird vorzüglich das Römische Recht als Muster vorgestellt; es soll z. B. jeder Bürger die Freyheit anzuklagen haben, aber Pravarication und Calumnie, wie nach dem alten Römischen Recht, (nur mit Ausnahme des Brandmarkens an der Stirn) bestraft werden; die Ausnahmen des Römischen Rechts von Personen, welche nicht anklagen, und nicht angeklagt werden können, sollen beibehalten, und nur den ersten Personen noch die Dienstboten beigezählt werden; Privatverbrechen, in welchen nur der Beleidigte anklagen kan, sind noch von den öffentlichen zu unterscheiden; der Ankläger muß versprechen, die Anklage vor geendigtem Proces nicht zurückzunehmen, und sich bey derselben einer besondern Formel bedienen; jede Anklage aber erlöscht in drey Jahren durch Verjährung; auf den Fall, wenn es an einem Ankläger fehlt, sind eigene obrigkeitliche Personen aufzustellen, welche wegen begangener Verbrechen Erkundigung einziehen, und sie dem Richter anzeigen; andere obrigkeitliche Personen, deren mehrere im Land zerstreut sind, werden als obrigkeitliche Ankläger aufgestellt, suchen die Urheber der Verbrechen ausfindig zu machen, ziehen sie vor Gericht, und verbinden sich wie Privatankläger; im übrigen muß die Inquisition, und alles Geheimnisvolle in dem Verfahren abgestellt werden. Sobald die Anklage rechtmäßig angestellt ist, muß sie dem Angeklagten bekannt gemacht, es muß wie nach den Römischen Gesetzen der Angeklagte vorgeladen, vor den gehörigen Richter geführt, ihm der Ankläger vor Augen gestellt, er soll nicht gefangen gesetzt werden, außer

wenn seine Entfliehung zu besorgen, oder seine Verachtung des gesetzlichen Ansehens zu strafen ist, und auf das Wort eines guten Bürgen ist er loszulassen; die Gefängnisse sind besser einzurichten, und die des Beschuldigten von den des Schuldigen zu unterscheiden; der Halsstarrige ist nur als solcher, nicht als überwiesener Schuldiger zu strafen. In dem dritten Theil von Beweisen und Anzeigen verdient vielleicht der Verf. am wenigsten Bevfall. Nach seiner Meynung soll das (freye oder ausgespreste) Geständniß des Beschuldigten nie einen gesetzlichen Werth haben, weil es immer durch außserordentliche Ursachen zumege gebracht wird. Die Folter und die mancherley Verordnungen des Romischen Rechts über dieselbe werden gänzlich verworfen, und die scheinbarste Gründe dieser Meynung ausgeführt; aber daß der Verf. behaupten will, daß in den ehemaligen Gottesurtheilen mehr Princip der Vernunft und Gerechtigkeit als in der Folter zu finden sey, daß er umständlich die Vorzüge der ersten vor der Folter ausführt, sollte man von einem so philosophischen Rechtsgelehrten als der Verf. ist, nicht erwarten, und ist ein Beweis, wie ein vernünftiger Schriftsteller aus Vorliebe zu gewissen Meynungen auf die sonderbarste Paradoxien verfallen kan; bey dieser Ausführung hat der Verf. von Fried. Hein von Tübingen eine Diff. de probatione, quæ olim fieri solebat per ignem & aquam von 1622 angeführt, welche Rec. noch nie zu Gesicht bekommen konnte. Ohne moralische Gewißheit, verbunden mit dem gesetzlichen Kriterium der Wahrheit, kan kein Richter einen Angeklagten verurtheilen; jene ist der Zustand der Seele, da sie von der Wahrheit eines Sages überzeugt ist, welcher das Daseyn einer Thatsache betrifft, die nicht unter unsern Augen geschehen ist; dieses

besteht in den vom Gesetz vorgeschriebenen Erfordernissen eines vollständigen Beweises. Sehr gut ist der hierbei von dem Verf. aufgestellte Hauptgrundsatz: Das Interesse, welches die Gesellschaft bey Sicherstellung der Unschuld hat, muss mit dem Interesse, welches sie hat, Verbrechen nicht ungestraft zu lassen, vereinbart werden; woraus er weiter schliesst: Fünf Grade Sicherheit mehr vor Gericht werden auch hundert Grade weniger Sicherheit in der Gesellschaft gewähren; und der höchsten Sicherheit in der Gesellschaft muss daher ein kleiner Theil der Sicherheit vor Gericht aufgeopfert werden. Die erste Regel des Verf. nach welcher die Echtheit eines Zeugen beurtheilt werden sollte: Jeder Mensch, der nicht höchst einfältig oder wahnhaft ist, jeder Mensch, der einen gewissen Zusammenhang in seinen Ideen hat, und NB. dessen Empfindungssystem mit dem der andern Menschen einstimmig ist, kan tüchtiger Zeuge seyn; wenn er bey der Entstehung oder Verfälschung der Wahrheit keinen Vortheil hat; ist so unbestimmt, daß sie leicht zu vielen Chicanen Anlaß geben kan; der Zeuge soll seine Aussage in Gegenwart des Richters und des Angeklagten thun, und diesem erlaubt seyn, den Zeugen auszufragen; eben so ist bey den Aussagen der vom Angeklagten ernannten Zeugen, welche nothwendig gehört werden müssen, der Anskläger gegenwärtig, und darf sie ausfragen; der Angeklagte soll nie zum Eyd zugelassen werden, aber der Zeuge soll schwören. Ein sehr gefährlicher Satz des Verf. ist es, daß eine nothwendige Anzeige allein, oder mehrere nicht nothwendige einen gesetzlichen Beweis ausmachen können. In dem vierten Theil des peinlichen Verfahrens preist

der Verf. die alte Römische und die neue Englische Gerichtsverfassung, welche gründlich ausgeführt werden, als Muster an; desto schlimmer verfährt er mit den meisten übrigen Gerichtsverfassungen; besonders der seines Vaterlands, wo er im 17ten Kap. den Eingang mit diesen Worten macht: Gewisse Wahrheiten, welche ich in diesem Kap. zu erläutern schuldig bin, werden mir Verfolgung und Unglück über den Hals ziehen; ich bin überzeugt von dieser Gefahr, die mir droht, aber ich würde mich schämen, sie durch Schweigen zu vermeiden. Haupt-sächlich ist ihm die peinliche Gerichtsbarkeit der Edelleute äußerst verhaft; es wird aber auch niemand, welcher die Beschreibung des Verf. von ihrer Einrichtung und Misbrauchen mit Aufmerksamkeit liest, ihm seinen Gehfall versagen können; und mehrere deutsche Schriftsteller haben schon längst die gleiche Klaglieder angestimmt. Des Verf. Plan zu einem gerichtlichen System ist eine Vereinigung des Systems der Engelländer mit dem System der alten Römer mit wenigen Abänderungen. Der Regent ernennt in jeder Provinz einen Vorsteher der Gerichte aus den angesehensten Personen der Provinz, dessen Amt dauert ein Jahr lang, er hat die Anklage anzunehmen, von mehreren Anklägern einen zu wählen, ihn in der Formel zu unterrichten, die Anklage dem Beschuldigten bekannt zu machen, sich seiner Person zu versichern oder Caution von ihm zu nehmen, dem Ankläger den Eid der Gefährde abzunehmen, dem Gericht vorzusetzen, über die Ordnung des Verfahrens zu wachen, aus den angesehenen Bürgern ein Verzeichniß der Richter, die das Factum entscheiden, zu vervollständigen, und die Urteile zum Vollzug zu bringen. Die Richter über

das Factum, deren Erfordernisse der V. beschreibt, haben nur auf dreyerley Art zu sprechen: entweder das Factum ist wahr, oder es ist falsch, oder es ist ungewiss. Das Verzeichniß des Präsidenten soll deren acht und vierzig enthalten, und zwölf werden in jedem Fall genommen; es können aber unter gewissen angegebenen Umständen alle oder einzelne verworfen werden. Der Regent ernennt zugleich in jeder Provinz drey Richter des Rechts, welche alle Jahre in den Provinzen abwechseln, und Rechtsgelehrte sind, aber eine Magistratsperson zur Seite haben, welche die wider sie angebrachte Klagen untersucht; sie müssen die Richter des Factum aus den Gesetzen belehren, und wenn diese das Factum entschieden, nach den Gesetzen sprechen. Alle Vierteljahre in den Provinzen, und alle sechs Wochen in den Hauptstädten werden ordentliche, und wegen schwerer Verbrechen außerdentliche Justizsessionen gehalten. Zu Untersuchung und Bestrafung geringer Verbrechen wird von den Gemeindsgliedern alle Jahre ein Richter mit Guttheissen des Präsidenten gewählt, von welchem an letztern appellirt werden kan; und eben dieser Richter hat auch die schwerere Verbrechen anzuzeigen, und dabei das Corpus delicti zu untersuchen. Dem Angeklagten stehen alle Mittel zur Vertheidigung fren, aber alle Mittel zur Verführung sind ihm verschlossen, so daß selbst rednerische Künste zu untersagen sind. Nach der Vertheidigung soll ein Richter des Rechts die Vorträge der Partien wiederhohlen, und die Richter des Factum sollen entscheiden, ob gesetzlicher Beweis vorhanden sey oder nicht? wobei einwüthige Stimmen erforderlich werden. Eben dieselbe Urtheilen als dann, ob die Anklage falsch, ungewiss oder wahr sey, und die Richter des Rechts sprechen nach dies-

sem Urtheil das Recht; im ersten Fall wird der Angeklagte frey gesprochen, und der Ankläger ist ihm zum Schadenersatz verbunden; hat er boshaft gehandelt, so kan er wegen Calumnie oder Právarication angeklagt werden. Im zweyten Fall wird die Urtheil suspendirt, der Angeklagte bekommt seine Freyheit, verliert jedoch einige Vorzüge ehrlicher Bürger; im dritten Fall wird er verurtheilt, und die Strafe sogleich mit der möglichsten Publicität vollzogen. An der Ausführbarkeit dieser Vorschläge möchte vielleicht mancher zweifsen, und daß unter größern und geringern Verbrechen zu wenig, unter einem größern und geringern Grad von Wahrscheinlichkeit nicht unterschieden wird, läßt sich mit Grunde tadeln.

Halle.

Herr Johann Friederich Plessing, Prediger an der Ober-Pfarrkirche zu St. Sylvester in Wernigerode, hat schon im vorigen Jahr die Auferstehungsgeschichte unsers Herrn Jesu Christi aufs neue betrachtet auf 511 Octavs. herausgegeben, die Schrift aber ist erst auf letzterer Ostermeise in mehreren Umlauf gekommen, nachdem das Hallische Waisenhaus den Verlag übernommen hat. In dem ersten Hauptstück von den Geschichtschreibern der Auferstehung Jesu Christi fand Nec. die gewöhnliche Vorstellungen ohne neue Berichtigungen oder Beweise. Auch das achte und neunte Hauptstück zeichnet sich nicht durch neue Betrachtungen aus, so gut übrigens der Beweis für die Wahrheit der Auferstehung Jesu darinn geführt ist. Indess verdienen die Erinnerungen des Hrn Verf. S. 360 ff. von denen erwogen zu werden, welche sich die Welt so gern als eine bloße Maschine deu-

cken. Vorzüglich aber scheint uns das zweyte Hauptstück von der Zeit der Auferstehung Jesu, welche nach Hrn P. in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag geschehen ist, und die eigentliche Erläuterung der Auferstehungsgeschichte (Hauptst. 3 — 7) prüfungswert zu seyn. Nicht nur in der Erklärung mancher einzelner Stellen der Evangelisten, sondern auch in der Anordnung der Geschichte selbst wird man viele scharfsinnige Be merkungen antreffen, die dem Hrn Verf. eigen sind, und, wenn man auch hie und da eine bekanntere Vergleichung der evangelischen Nachrichten eben so wahrscheinlich finden sollte, so ist es doch immer angenehm, mehrere wahrscheinliche Wege vor sich zu sehen, auf welchen die Berichte der Evangelisten ganz ungezwungen miteinander vereinigt werden können.

Augsburg.

Entwurf für das medicinische Studium. Eine Parodie des Entwurfs für das philosophische Studium. bey Niegess Söhnen. 1785. 72 Seiten in 8. Je mehr Lehranstalten und Lehrer einer gesetzgebenden Gewalt unterworfen sind, desto wichtiger ist es, solche Anordnungen zu machen, welche der Lehrer mit Ueberzeugung und Vergnügen befolgen und der Lernende zweckmäßig benutzen kan. Gegenwärtiger Entwurf röhrt von einem sachverständigen Mann her, dem man wohl eher das academische Ruder überlassen dörste, als manchem andern, der von oben herab befiehlt, ohne oft den Gegenstand recht zu kennen. Die Brauchbarkeit und Ausführbarkeit des Entwurfs ist klar; und empfiehlt sich von selbst.